

an der Art der Quellenbenutzung – das Rupert von Deutz zugeschriebene (und noch dazu nur in Ableitungen des 15. Jh. erhaltene) *Chronicon S. Laurentii Leodiensis* (s. a. S. 268) als Beleg für den *Terminus iudex civitatis* schon 1025/37 –, die erkennen läßt, daß der Vf. auch die gedruckten Quellen nicht wirklich kritisch auf ihren Aussagewert hin überprüfte; sondern das Unbehagen liegt in der Anlage des ganzen Buches, in dem, was auch seine Stärke ausmacht: seiner strengen Systematik. Denn wiewohl dem Vf. örtliche und zeitliche Unterschiede in der Entwicklung des Amtes bewußt sind und er auf die Vielfalt der Erscheinungen auch durchaus eingeht – eine eigentliche historische Genese des Stadtrichteramts im Spannungsfeld von stadtherrlicher Gewalt und Autonomiebestrebungen der Stadtbürger kommt auch nicht in Ansätzen zustande; und die Frage nach den Kompetenzen, die sich – je nachdem wie die Stadtkommunen das Amt in eigene Regie übernahmen oder den Stadtrichter kaltstellten – sehr unterschiedlich gestalten konnten, wird praktisch gar nicht berührt. Ein Buch also, in dem man vieles zu seiner Orientierung findet, dem man aber gerne eine oder mehrere Fallstudien an die Seite gestellt sähe, wo man einmal im Wandel der Zeiten beobachten kann, was dieses Amt alles an Möglichkeiten in sich barg.

A. P.

Rainer Assmann, *Die stadtrechtlichen Verflechtungen des märkischen Süderlandes (1268–1425)*, *Westfälische Forschungen* 32 (1982) S. 75–86, untersucht die stadtrechtlichen Beziehungen und „Kernpunkte“ (S. 75) im südlichen Teil der Grafschaft Mark, stellt die Bedeutung Lüdenscheids als Oberhof und stadtrechtliche Mutterstadt heraus und tritt mit guten Gründen dafür ein, daß es sich bei der Lüdenscheider Stadtrechtsaufzeichnung von 1425 um eine Bestätigung des „Gründungsrecht(es) der Stadt“ (S. 86) von 1268 oder kurz danach handelt.

Goswin Spreckelmeyer

Uwe Prutscher, *Der Eid in Verfassung und Politik italienischer Städte. Untersuchungen im Hinblick auf die Herrschaftsformen Kaiser Friedrich Barbarossas in Reichsitalien*, Diss. phil. Gießen 1980, XXXIV u. 171 S. (masch.). – Die Publikation dieser noch von Peter Classen angeregten und im wesentlichen bereits 1971 abgeschlossenen Studie stand unter keinem sehr guten Stern, denn unmittelbar nach ihrem Abschluß erschienen mit den Untersuchungen A. Haverkamps über die staufische Herrschaftspraxis in Reichsitalien (vgl. DA 27, 611) und J. Riedmanns über die diplomatische Form von Vertragsurkunden im 12. Jh. (vgl. DA 32, 245) zwei Arbeiten, die wesentliche Aspekte dieser Dissertation behandelten, und zwar auf einem Niveau, mit dem der Vf. nicht ganz konkurrieren konnte. Und Hagen Kellers *magnum opus* (vgl. DA 36, 678) hat er zwar noch in der Bibliographie berücksichtigt (wie überhaupt Literatur bis 1979), aber auf die Darstellung selbst hat das Werk keinen Einfluß mehr gehabt. Nun hätte eine wirklich auf die Rolle des Eides eingegrenzte Untersuchung immer noch ihre Meriten gehabt, aber die Ambitionen des Vf. gingen viel weiter: er wollte sehen, was der Eid als politisches Instrument leistete, und das verführte ihn dazu, wenig über den Eid als solchen, viel aber über die Institutionen auszuführen, die auf Eidesleistung in irgendeiner Form gründeten, wie etwa über die Entstehung der Kommune in Oberitalien. Ohne da auf gelegentliche Fehlurteile im einzelnen eingehen zu wollen: für die Stadtgeschichte in Italien gibt es einfach Besseres, und dies nicht erst seit 1980. Auch der vielversprechende Untertitel will wörtlich genommen werden: